

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg (Geltungsbereich BPlan 0530)

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0530 „Greetsiel: Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg“ hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in öffentlicher Sitzung am 31.03.2022 aufgrund von §14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und §17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0530 „Greetsiel: Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0530 „Greetsiel: Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist u.a. die Veränderung der überbaubaren Fläche, Art und Maß der baulichen Nutzung und die Festsetzungen von Einfriedungen und Zufahrtsbreiten für Grundstücke.

§4 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

§6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 0530 „Greetsiel: Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg“**



Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach §215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und es §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Pewsum, 04.04.2022

Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Looden

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.